

Bedingungen für die ADAC Wassersport-Kasko

(Stand: 01.03.2015)

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 1 | Welche Geltungsbereiche gibt es? | 11 | Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten hat der Versicherungsnehmer? |
| 2 | Was ist Gegenstand der Versicherung? | 12 | Was ist eine Gefahrerhöhung und was ist dabei zu beachten? |
| 3 | Welchen Umfang hat die Versicherung? | 13 | Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten? |
| 4 | Wie bestimmt sich der Versicherungswert? | 14 | Was sind die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten? |
| 5 | Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? | 15 | Was passiert bei der Veräußerung des Wassersportfahrzeuges? |
| 6 | Was passiert bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten? | 16 | Wie darf nach einem Schadenfall gekündigt werden? |
| 7 | Welche Grundlagen gelten für die Entschädigungsleistung? | 17 | Was passiert mit dem Beitrag nach einer vorzeitigen Beendigung? |
| 8 | Wann wird die Entschädigungsleistung fällig? | 18 | Was gilt im Übrigen? |
| 9 | Wann wird auch die Mehrwertsteuer erstattet? | 19 | Wo befindet sich das zuständige Gericht? |
| 10 | Wann ist der Versicherungsbeginn und wie ist die Beitragszahlung geregelt? | | |

Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag sowie aus den nachstehenden Bedingungen zusammen mit im Versicherungsschein dokumentierten Besonderheiten. Derartige Besondere Vereinbarungen sind als speziellere Regelung vorrangig vor den nachstehenden Bedingungen.

1 Welche Geltungsbereiche gibt es?

Die Versicherung gilt für das in dem Versicherungsschein genannte Fahrtgebiet zu Wasser und auf dem Lande.

Geltungsbereich I: Binnengewässer

- Beschränkt auf die Binnengewässer, Seen, Flüsse und Kanäle in Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Italien, der Schweiz und Österreich, jedoch ohne die Boddengewässer der Ostsee.

Geltungsbereich II: Binnengewässer Europas, Nord- und Ostsee

- Binnengewässer Europas, jedoch ohne die Binnengewässer von Albanien, Moldawien, der Ukraine, der Krim, Weißrussland, Russland, Kasachstan,
- Ostsee, jedoch ohne die Hoheitsgewässer Russlands,
- Nordsee, mit der Grenze von der nordschottischen Stadt Thurso entlang der Orkney- und Shetland-Inseln auf westlicher Seite (Dreimeilenzone) und weiter in gerader Linie bis zum Eingang des Trondheim-Fjords, wobei Fahrten im Trondheim-Fjord noch mitversichert sind, die Begrenzung im südlichen Teil, im Ausgang des Ärmelkanals, bildet die gerade Linie vom südenglischen Ort Land's End über den französischen Ort Ouessant und weiter bis Brest.

Geltungsbereich III: Europa/Mittelmeer

- zusätzlich zum Geltungsbereich II
- das Mittelmeer einschließlich Dardanellen und Schwarzem Meer, jedoch ohne die Hoheitsgewässer Libanons, Syriens, der Ukraine, der Krim, Russlands und Georgiens,
- ferner das Gebiet Kanarische Inseln begrenzt südlich mit 25° nördlicher Breite, nördlich mit 40° nördlicher Breite, westlich mit 20° westlicher Länge, jedoch ohne die Küstengewässer Marokkos,
- im Gebiet des Nordatlantiks und der Biskaya begrenzt mit nördlich 50° nördlicher Breite, südlich mit 40° nördlicher Breite und westlich mit 12° westlicher Länge im Zeitraum vom 01.05. bis 15.09. eines jeden Jahres.

1.1 Urlaubsdeckung

Eine Erweiterung der Geltungsbereiche I und II auf den Geltungsbereich III ist, nach vorheriger Anmeldung beim Versicherer in Textform, einmalig im Versicherungsjahr für einen durch den Versicherungsnehmer genannten zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 6 Wochen mitversichert. Für den Zeitraum der Fahrtgebietserweiterung gilt der doppelte Selbstbehalt je Schadenereignis als vereinbart.

2 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Versichert sind das im Antrag näher bezeichnete Wassersportfahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen einschließlich der Maschinenanlage, das Beiboot, der Trailer sowie sich an Bord befindendes loses nautisches und technisches Zubehör und Effekten (Gegenstände des persönlichen Bedarfs wie z. B. Kleidungsstücke, Ölzeug, Bordwäsche, Bordgeschirr, Angel- und Tauchausrüstungen, Wasserski sowie Foto- und Videoausrüstungen).

3 Welchen Umfang hat die Versicherung?

Die in dem Versicherungsschein aufgeführten Gegenstände sind gegen Beschädigung und Verlust durch **alle Gefahren** versichert, soweit nachstehend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Mitversichert sind insbesondere auch das Slip-, Dock-, Werft- und Winterlagerrisiko.

3.1 Schäden an Segeln

Schäden an Segeln sind nur insoweit versichert, als sie die Folge eines Unfalles, insbesondere eines Schadens an dem Mast, an laufendem oder stehendem Gut oder einer Kollision oder Grundberührung sind.

3.2 Maschinenanlage

Die Maschinenanlage, die elektrische oder die durch Motor betriebene Ausrüstung des versicherten Fahrzeuges sind nur gegen Schäden durch Unfall des Wassersportfahrzeuges, Diebstahl, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Sinken, Kentern, Strandung, sowie mut- und böswillige Beschädigung dritter Personen versichert.

3.3 Effekten und loses nautisches und technisches Zubehör

Effekten und nicht fest eingebautes nautisches und technisches Zubehör sind nur gegen Schäden durch Unfall des Wassersportfahrzeuges, Einbruchdiebstahl, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Sinken, Kentern, Strandung, sowie mut- und böswillige Beschädigung dritter Personen versichert.

Effekten sind mit 2% der Versicherungssumme (mind. EUR 500,- max. EUR 3.000,-) versichert. Für einen einzelnen Effekgegenstand gilt eine Begrenzung der Versicherungssumme auf EUR 250,-. Abweichungen von diesen Begrenzungen können separat vereinbart werden.

3.4 Außenbordmotoren

Außenbordmotoren sind im Antrag gesondert anzugeben. Gegen Diebstahl sind Außenbordmotoren nur versichert, wenn sie mit dem Fahrzeug durch eine im Fachhandel erhältliche Sicherungseinrichtung fest verbunden bzw. gesichert sind oder sich in einem verschlossenen Gebäude/ Raum befinden.

- 3.5 Trailer**
Trailer sind im Antrag gesondert anzugeben. Gegen Diebstahl ist der Trailer oder das Wassersportfahrzeug auf einem Trailer nur versichert, wenn der Trailer gesondert gegen Diebstahl gesichert ist (z. B. Radkralle mit Radmutternsicherung, abgeschlossenen Kupplungssicherung, Kolumbusei, Kette aus gehärtetem Stahl mit entsprechendem Schloss oder gleichwertiger im Fachhandel erhältlichlicher Diebstahlschutz).
- 3.6 Beiboote**
Beiboote sind mitversichert, soweit sie im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug benutzt werden und im Antrag gesondert aufgeführt sind.
- 3.7 Transporte**
Gegen Transportmittelunfall mitversichert sind Land-, Fluss-, und Fährtransporte innerhalb des vereinbarten Fahrtgebietes, soweit der Transport auf einem geeigneten Transportmittel erfolgt und die versicherten Sachen sachgemäß verladen und befestigt werden.
- 3.8 Schadenabwendung / Schadenminderung**
- 3.8.1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Satz 1 entsprechend kürzen.
- 3.8.2 Ersetzt werden notwendige Kosten für die Untersuchung des Unterwasserschiffes nach einer Grundberührung, auch wenn kein Schaden festgestellt werden kann, sofern hierfür zuvor die Zustimmung (auch telefonisch) durch den Versicherer erteilt wurde.
- 3.8.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 3.9 Wrackbeseitigung**
Der Versicherer ersetzt Aufwendungen zur Hebung oder Entfernung des Wracks sowie Aufwendungen zu dessen Beseitigung (Entsorgung) zusätzlich und bis zur Höhe der Kasko-Versicherungssumme, mindestens jedoch bis zu EUR 1.000.000,-. Voraussetzung ist, dass ein versichertes Ereignis vorausgegangen und der Versicherungsnehmer zur Beseitigung des Wracks oder Übernahme der Kosten verpflichtet ist.
- 3.10 Bergung und Hilfeleistung**
Der Versicherer ersetzt die vernünftigerweise aufgewendeten Kosten für Hilfeleistung und Bergung des Fahrzeuges nach einem Unfall. Der Versicherungsnehmer darf jedoch schriftliche Abmachungen mit Bergern oder Hilfeleistenden nicht ohne vorherige Zustimmung der Versicherer treffen, es sei denn, dass dieses durch die besondere Gefahrensituation, in welcher sich das Fahrzeug befindet, geboten ist. Gleiches gilt für Abmachungen über die Höhe der Vergütung nach erfolgter Bergung.
- 3.11 Schleppkosten**
Sofern durch eine technisch bedingte Manövrierunfähigkeit eine Notfallsituation entsteht, ersetzt der Versicherer die Schleppkosten bis zur nächsten Reparaturmöglichkeit auch dann, wenn kein ersatzpflichtiger Kaskoschaden vorliegt. Die Kosten sind auf EUR 3.000,- begrenzt.
- 4 Wie bestimmt sich der Versicherungswert?**
- 4.1 Versicherungswert ist der Zeitwert der zu versichernden Objekte.
- 4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 gilt für Wassersportfahrzeuge, die nicht älter als 5 Jahre sind, der Neuwert als Versicherungswert. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer der erste Eigentümer ist und dass das Wassersportfahrzeug vom Erstkauf an ununterbrochen bei der AIG Europe Limited Direktion für Deutschland versichert ist.
- 4.3 Die Höhe der Versicherungssumme hat den jeweiligen Versicherungswerten zu entsprechen und gilt als "Feste Taxe" gem. § 76 VVG. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.
- 5 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**
Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
- 5.1 Immaterielle Schäden (z. B. Wertminderung, Beeinträchtigung des Rennwertes);
- 5.2 Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler sowie Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, jeweils nur an den unmittelbar betroffenen Teilen; hierdurch entstehende Folgeschäden sind im Rahmen dieser Bedingungen mitversichert;
- 5.3 Schäden durch mangelhafte Wartung und Bearbeitung;
- 5.4 Schäden durch normale Witterungseinflüsse (z. B. Frost, Hitze, Regen, Schnee), Eis oder Eisgang, Rost, Oxidation, Osmose, Fäulnis, Wurmfraß, Nagetiere;
- 5.5 Betriebsschäden an der Maschinenanlage sowie des elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Zubehörs;
- 5.6 Schäden infolge der Nutzung des Bootes für andere als Freizeit Zwecke (z. B. Vermietung, Vercharterung), bei Motorbootrennen, Geschwindigkeitstests, sowie anderen als Vereinsregatten;
- 5.7 Schäden infolge von Unterschlagung bei Gebrauchsüberlassung an Dritte;
- 5.8 Totalverlust durch Diebstahl von Außenbordmotoren, sofern sie nicht mit dem Fahrzeug durch eine im Fachhandel erhältliche Sicherungseinrichtung fest verbunden bzw. gesichert sind oder sich in einem verschlossenen Gebäude/ Raum befinden;
- 5.9 Totalverlust durch Diebstahl eines versicherten Trailers oder des Wassersportfahrzeuges auf einem Trailer, wenn der Trailer nicht gesondert gegen Diebstahl gesichert ist (z. B. Radkralle mit Radmutternsicherung, abgeschlossenen Kupplungssicherung, Kolumbusei, Kette aus gehärtetem Stahl mit entsprechendem Schloss oder gleichwertiger im Fachhandel erhältlichlicher Diebstahlschutz);
- 5.10 Nicht fest eingebautes nautisches und technisches Zubehör sowie persönliche Effekten während des Winterlagers;
- 5.11 Überschreitungen des Versicherungswertes von EUR 250,- bei einzelnen versicherten Effekten-Gegenständen, sofern der höhere Einzelwert nicht jeweils vereinbart ist;
- 5.12 Wert- und Schmucksachen, nicht fest eingebaute Uhren, Pelze, Geld, Papiere irgendwelcher Art mit Geldwert, Bank- und Kreditkarten, Dokumente;
- 5.13 Lebens- und Genussmittel;
- 5.14 Schäden durch Verstöße gegen Gesetze, behördliche Vorschriften (z. B. Fehlen eines vorgeschriebenen Führerscheines für das jeweilige Fahrtgebiet), gerichtliche Anordnung und ihre Vollstreckung;
- 5.15 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, durch Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswerkzeuge, Aufruhr, Plünderung oder bürgerliche Unruhen, durch politisch motivierte Gewalthandlungen oder sonstige terroristische Akte, ferner Streik, Aussperrung, Beschlagnahme und durch Eingriffe von Hoher Hand;
- 5.16 Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität oder sonstige ionisierende Strahlung sowie Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 5.17 Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen.

6 Was passiert bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten?

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7 Welche Grundlagen gelten für eine Entschädigungsleistung?

7.1 Totalverlust

Bei Totalverlust ist die jeweilige Versicherungssumme zu leisten, abzüglich eines etwaigen Erlöses aus erzielbaren Restwerten.

Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Wassersportfahrzeug dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen wurde.

Ein Totalverlust liegt auch dann vor, wenn die geschätzten Kosten für die Reparatur, einschließlich der Kosten für die Bergung und/oder der Verbringung zum Reparaturort, die Versicherungssumme übersteigen.

7.2 Teilschäden

Bei Teilschäden werden die notwendigen Wiederherstellungskosten **ohne Abzüge "neu für alt"** erstattet, abzüglich eines erzielbaren Erlöses aus vorhandenen Restwerten. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnungsverpflichtung hinsichtlich eines Restwertes nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die beschädigte Sache zur Verfügung stellt.

7.3 Selbstbeteiligung

Die in dem Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung gilt je Versicherungsfall. Sie entfällt jedoch bei Aufwendungen gemäß der Ziffern 3.8 bis 3.11, Totalverlust, Schäden an den persönlichen Effekten, Blitzschlag, unverschuldeten Brandschäden, Schäden die in Gewahrsam eines Fuhrunternehmens / einer Spedition entstehen, Kollisionsschäden verursacht allein durch andere Fahrzeuge und Riggschäden (keine Segelschäden), sofern innerhalb der letzten zwei Jahre nachweislich durch einen Fachbetrieb ein Riggcheck durchgeführt wurde.

7.4 Z-Antrieb

Bei Z-Antrieben, deren Baujahr bei Eintritt eines Versicherungsfalles 6 Jahre oder länger zurückliegt, wird für jedes weitere angefangene Jahr von der ermittelten Entschädigungsleistung ein Altersabzug in Höhe von 10% vorgenommen. Der maximale Abzug beträgt 60%.

8 Wann wird die Entschädigungsleistung fällig?

Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig. Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlusszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer mindestens zu zahlen hat.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

Bei Diebstahl- und Feuerschäden ist die Zahlung nicht vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen fällig. Bis zum Erhalt der Entschädigung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, wieder aufgefundene gestohlene Gegenstände zurückzunehmen. In diesem Fall ersetzt der Versicherer neben etwaigen Teilschäden die Kosten für die erforderliche Zurückholung des Fahrzeuges.

Verzugsschäden hat der Versicherer nur in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu ersetzen, sofern er die Zahlung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verzögert hat.

9 Wann wird auch die Mehrwertsteuer erstattet?

Der Versicherer ersetzt die Mehrwertsteuer, wenn und soweit der Versicherungsnehmer sie tatsächlich bezahlt hat.

10 Wann ist der Versicherungsbeginn und wie ist die Beitragszahlung geregelt?

10.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Ziffer 10.2 zahlt.

10.2 Erster oder einmaliger Beitrag - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

10.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

10.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Verweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.3 Folgebeitrag - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

10.3.1 Der Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

10.3.2 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

10.3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen wurde.

10.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10.4 SEPA-Lastschriftmandat - Zahlung und Folgen bei Rücklastschrift

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

10.5 Ratenvereinbarung - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

11 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten hat der Versicherungsnehmer?

11.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Der Versicherungsnehmer ist bis zum Abschluss des Vertrages verpflichtet, dem Versicherer alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat.

11.2 Rücktritt

11.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

11.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

11.2.3 Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

11.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

11.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 11.2 bis 11.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 11.2 bis 11.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

11.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

12 Was ist eine Gefahrerhöhung und was ist dabei zu beachten?

12.1 Begriff der Gefahrerhöhung

12.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

12.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

12.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

12.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

12.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

12.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

12.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

12.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

12.3.2 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

12.3.3 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 12.3.1 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

12.4 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

12.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 12.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- 12.4.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 12.4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 12.4.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

13 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

- 13.1** jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bei Schäden von voraussichtlich über EUR 2.500,- hat er diese zusätzlich per Telefon, Telefax oder E-Mail anzuzeigen,
- 13.2** die `Anweisungen für den Schadenfall` zu befolgen,
- 13.3** für die Abwendung eines weitergehenden Schadens und die Minderung des bereits entstandenen Schadens zu sorgen und hat dabei, wenn die Umstände es erfordern und gestatten, die Weisung des Versicherers einzuholen,
- 13.4** generell dem Versicherer zum Schadennachweis folgendes zu beschaffen:
- Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden (hierzu insbesondere Fotos),
 - Unfallskizze,
 - Namen und Anschriften der Beteiligten,
 - Namen und Anschriften von Zeugen,
 - Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle,
 - Wertnachweise (z. B. Originalrechnungen).
- 13.5** Der Versicherungsnehmer hat nach einem Schadenfall vor Beauftragung einer Werft und/oder Werkstatt die Zustimmung des Versicherers einzuholen. Wünscht der Versicherungsnehmer für die Reparatur die Werft und/oder Werkstatt allein zu bestimmen, so hat dieser sämtliche daraus eventuell entstehende Mehrkosten zu tragen.
- 13.6** Ist ein Schaden entstanden, während sich die versicherten Gegenstände im Gewahrsam eines Transportunternehmers befanden, hat der Versicherungsnehmer die Umstände des Schadens unverzüglich feststellen zu lassen und die Bescheinigung des Transportunternehmers hierüber dem Versicherer einzureichen. Ferner hat der Versicherungsnehmer den Transportunternehmer sofort schriftlich für die Schäden haftbar zu machen und darüber dem Versicherer auf dessen Verlangen auch Nachweis zu liefern.
- 13.7** Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Reparatur Gelegenheit zur Besichtigung zu geben und ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten. Außerdem ist er verpflichtet, jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Der Versicherungsnehmer hat die Fragen des Versicherers richtig und vollständig zu beantworten.
- 13.8** Hat der Versicherungsnehmer einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist er verpflichtet, Regressansprüche zu sichern und dem Versicherer alle zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auch nach dem Übergang des Anspruchs auf den Versicherer bleibt der Versicherungsnehmer zur Schadenminderung verpflichtet.
- 13.9** Jeder Feuer- und Diebstahlschaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde unter Einreichung einer Liste der betroffenen Gegenstände anzuzeigen. Bei Diebstahlschäden im Ausland ist die Anzeige sowohl bei der dortigen Polizei als auch bei der Polizei am Wohnort des Versicherungsnehmers notwendig. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Versicherer mitzuteilen.

14 Was sind die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten?

- 14.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 14.2** Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 14.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

15 Was passiert bei der Veräußerung des Wassersportfahrzeuges?

- 15.1** Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat. Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufenden Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- 15.2** Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 15.3** Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Ziffer 15.2 ist der Veräußerer zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag besteht nicht.
- 15.4** Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Abweichend von Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

16 Wie darf nach einem Schadenfall gekündigt werden?

- 16.1 Nach Eintritt eines Schadenfalles können beide Vertragspartner den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem jeweiligen Vertragspartner spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform zugegangen sein.
- 16.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung spätestens einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

17 Was passiert mit dem Beitrag nach einer vorzeitigen Beendigung?

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 VVG oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- und Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 VVG zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

18 Was gilt im Übrigen?

18.1 Dauer der Versicherung

Der Versicherungsvertrag wird auf die Dauer von einem Jahr fest geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform gekündigt wird.

18.2 Schadenfreiheitsrabatt

Sofern in dem Versicherungsschein ein Schadenfreiheitsrabatt vereinbart worden ist, werden dem Versicherungsnehmer bei schadenfreiem Verlauf und ununterbrochener Versicherung nachfolgende Schadenfreiheitsrabatte gewährt, sofern das Versicherungsverhältnis fortgesetzt wird:
10% nach einem schadenfreien Versicherungsjahr, 20% nach zwei schadenfreien Versicherungsjahren, 30% nach drei schadenfreien Versicherungsjahren. Hat der Versicherer eine Entschädigung geleistet oder Rückstellungen gebildet, so erfolgt ab nächster Hauptfälligkeit eine Rückstufung um eine Rabattklasse. Sind zwei oder mehr Schadenfälle während eines Versicherungsjahres eingetreten, so entfällt der Schadenfreiheitsrabatt ab der nächsten Hauptfälligkeit.
Besteht der Vertrag bei der AIG Europe Limited Direktion für Deutschland mindestens 5 Jahre ununterbrochen schadenfrei, so entfällt eine Rückstufung bei einem Schadenfall.
Ein Mindestbeitrag kann durch den Schadenfreiheitsrabatt nicht unterschritten werden.

18.3 ADAC-Rabatte

Ist das versicherte Wassersportfahrzeug im ADAC-Bootsregister (Internationaler Bootsschein / IBS vom ADAC) eingetragen, wird dem Versicherungsnehmer ein Sonderrabatt in Höhe von 10% auf den Grundbeitrag gewährt. Zusätzlich wird ein weiterer Rabatt in Höhe von 10% auf den Grundbeitrag gewährt, sofern der Versicherungsnehmer eine ADAC-Mitgliedschaft besitzt.
Für bereits bestehende Versicherungsverträge werden diese Rabatte nach einem entsprechenden Nachweis des Versicherungsnehmers und ab nächster Hauptfälligkeit wirksam.
Mit der Löschung des versicherten Wassersportfahrzeuges aus dem ADAC-Bootsregister bzw. der Beendigung der ADAC-Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers entfallen die eingeräumten Rabatte ab nächster Hauptfälligkeit.

18.4 Abtretung

Die Rechte aus dieser Versicherung kann der Versicherungsnehmer nur mit Einverständnis des Versicherers übertragen oder verpfänden.

18.5 Subsidiarität

Andere Versicherungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, gehen dieser Deckung voran.

18.6 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

18.7 Anschriften – oder Namensänderungen

Werden Anschriftenänderungen oder Namensänderungen dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

19 Wo befindet sich das zuständige Gericht?

- 19.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 19.2 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.